

	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Jobst 563 21 01 563 81 37 Britta.Jobst@stadt.wuppertal.de
Beschlussvorlage	Datum:	17.08.2012
	DrucksNr.:	VO/0602/12 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
06.09.2012 Jugendhilfe	ausschuss	Entscheidung
Wahlordnung für den gesamtstädtischen Wuppertaler Jugendrat		

Grund der Vorlage

Zur Durchführung der Wahl eines gesamtstädtischen Wuppertaler Jugendrates als Online-Wahl muss die bestehende Wahlordnung geändert werden.

Beschlussvorschlag

- 1. Der neuen Wahlordnung für den gesamtstädtischen Wuppertaler Jugendrat wird zugestimmt.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss benennt im Vorfeld der Jugendratswahl ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses für den Wahlausschuss.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

In der Vergangenheit war die Wahlbeteiligung an den Jugendrats- bzw. Bezirksjugendrats- wahlen aus unterschiedlichen Gründen eher gering. Die Wahlen wurden bisher in allen weiterführenden Schulen und an zwei zentralen Wahlorten in städt. Jugendeinrichtungen in einer im Vorfeld festgelegten Wahlwoche durchgeführt.

Auf Vorschlag der amtierenden Jugendräte soll die nächste Wahl im Februar 2013 und bei Erfolg auch die folgenden Wahlen online durchgeführt werden. Dazu erhalten alle wahlberechtigten Jugendlichen eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem entsprechenden, personifizierten Zugangscode um in der Wahlwoche online wählen zu können. Da somit die Jugendlichen zum einen alle eine Wahlbenachrichtigung erhalten und zum anderen von je-

dem internetfähigen PC, Smartphone etc. wählen können – zusätzlich zu den zentralen Wahlorten – erhoffen sich die Jugendräte eine höhere Wahlbeteiligung als in der Vergangenheit.

Das Jugendamt unterstützt den Vorschlag der Jugendräte. Eine Online-Wahl ist technisch und praktisch durchführbar und bedeutet, vor allem in der Wahlwoche selbst, eine Reduzierung des finanziellen und personellen Aufwandes.

Anlage

Wahlordung zur Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates 2013

Wahlordnung zur Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates ab 2013

Inhalt

ahlordnung zur Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates 2013/2014
§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit.
§ 2 Wahlperiode
§ 3 Wahlorgane
§ 4 Wahlausschuss
§ 5 Wahlberechtigung
§ 6 Wählbarkeit
§ 7 Wahlhandlung
§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung
§ 9 Wahlverfahren
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
§11 Wahlprüfung
§ 12 Bekanntmachung
§13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- 1. Die Wahl findet online und an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen statt.
- 2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Fachbereich Jugend & Freizeit und den derzeit amtierenden Jugendräten.

§ 2 Wahlperiode

Die Jugendräte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat sich konstituiert.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- 1. Der Fachbereich Jugend & Freizeit im Ressort Kinder, Jugend und Familie Jugendamt der Stadt Wuppertal.
- 2. Der Wahlausschuss
- 3. Die Wahlvorstände in den zentralen Wahlorten.

§ 4 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) einem/einer vom Jugendhilfeausschuss benannten Vertreter/in,
- b) einem Jugendrat (gewählt durch den Jugendrat aus dem Kreis der Jugendräte, die nicht mehr zur Wahl stehen),
- c) dem/der Vorsitzenden der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit,
- d) einem/einem Vertreter/in des Jugendrings,
- e) einem/einer Mitarbeiter/in des Fachbereiches Jugend & Freizeit.
- 2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende.
- 3. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen aus Wuppertal, die zum Stichtag 1. November des Vorjahres des Wahljahres:

- 1. Mindestens 14 Jahre alt und noch keine 19 Jahre alt sind.
- 2. Seit mindestens drei Monaten in Wuppertal wohnen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 7 Wahlhandlung

- 1. Die Wahlhandlung findet an mehreren Tagen innerhalb einer Woche statt.
- 2. Gewählt wird online und an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen.

§ 8 Wahlvorschläge, Zulassung und Bekanntmachung

- 1. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte auftreten, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich mittels eines Kandidatenbriefes erteilt hat.
- 2. Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst und in Form eines Kandidatenbriefes eingereicht werden. Die Kandidatenbriefe sind bis zum jeweiligen Stichtag des Wahljahres, im Fachbereich Jugend & Freizeit einzureichen.
- 3. Der/die Kandidat/in muss einen Kandidatenbrief ausfüllen. Dieser soll mit einem aktuellen Foto versehen werden und muss Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Schule, Hobbys, aktuelle Anschrift sowie die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten.

Des Weiteren muss er/sie angeben, warum er/sie sich als Kandidat/in aufstellen lässt und drei Unterstützungsunterschriften aufweisen.

- 4. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten entfällt, wenn der Kandidat volljährig ist.
- 5. Der Fachbereich Jugend & Freizeit prüft als Wahlbehörde die Kandidatenbriefe.
- 6. Eine Kandidatur ist ungültig
 - a) wenn der Kandidatenbrief verspätet eingegangen ist,
 - b) wenn sie auf einem anderen als dem von der Wahlleitung überlassenen Vordruck-Kandidatenbrief eingereicht wird,
 - c) wenn die Zustimmung des Erziehungsberechtigten des/der Kandidaten/in fehlt,
 - d) wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.

§ 9 Wahlverfahren

- Die Kandidaten/innen werden mit Vornamen, Familiennamen und Alter in den Online-Stimmzettel aufgenommen. Es wird ein Online-Stimmzettel erstellt, auf dem alle Kandidaten/innen aufgelistet sind.
- 2. Es wird online und an mehreren zentralen Wahlorten in Jugendeinrichtungen in Wuppertal gewählt. An den zentralen Wahlorten wird ein Wahllokal eingerichtet.
- 3. Die Wahl wird ausschließlich als Onlinewahl durchgeführt.
- 4. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Wahl reicht der personifizierte Zugangscode. Auf Verlangen hat der/die Wahlberechtigte sich gegenüber dem Wahlvorstand mit dem Schüler- oder Personalausweis auszuweisen.
- 5. Der Wahlvorstand in den zentralen Wahlorten besteht aus einem Vertreter des Fachbereichs Jugend & Freizeit, einem/r Mitarbeiter/in der Jugendeinrichtung und einem Jugendrat, der nicht mehr zur Wahl steht. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Am letzten Wahltag, nach Abschluss der Wahl, zählt er die Stimmen aus und erstellt eine Wahlniederschrift.
- 6. Für den Jugendrat werden insgesamt 30 Mitglieder gewählt.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- Die Wahlbehörde stellt nach vorangegangener Prüfung der Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest.
- 2. Die Kandidaten/innen sind gewählt in der Reihenfolge der am meisten für sie abgegebenen Stimmen (Höchststimmenverfahren). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- 3. Das Wahlergebnis wird an einem, durch den Wahlausschuss bestimmten Termin bekannt gegeben. Dieser muss innerhalb einer Woche nach dem feststellen des Wahlergebnisses liegen.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Jugendrates vorzeitig aus, rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

§ 11 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlausschuss über den Einspruch und die Gültigkeit der Wahl.

2. Einspruch kann von jedem/jeder Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlbehörde erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist über die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 12 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich durch die Medien, durch Aushang in den weiterführenden und berufsbildenden Schulen und Jugendeinrichtungen sowie auf der Homepage des Wuppertaler Jugendrates.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl eines gesamtstädtischen Jugendrates tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft.